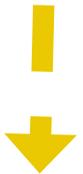
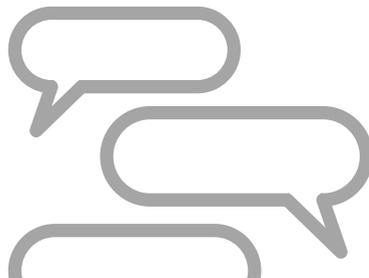




Kantonaler Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung

Für Hebammen, Spielgruppenleiter/innen und Tageseltern

Version HST 1/2025



Vorwort

Kinder sind besonders verletzbare Menschen und haben gerade deshalb besondere Schutz- und Förderungsrechte. In erster Linie sind die Eltern in der Verantwortung, einer Gefährdung des Kindes zu begegnen. Sind diese dazu jedoch nicht in der Lage, weil sie beispielsweise überfordert oder möglicherweise sogar selbst Teil der Gefährdung sind, so haben alle **Bürger/innen** und insbesondere Fachpersonen (z.B. in der ausserfamiliären Kinderbetreuung oder frühen Förderung) eine **Verantwortung**, sich der Notlage des Kindes anzunehmen und bei Bedarf eine Fachstelle hinzuzuziehen.

Die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung darf nicht ohne Weiteres ignoriert werden. Wir alle stehen in der Verantwortung, die unterlegenen und oftmals hilflosen Kinder vor Übergriffen und Ausbeutung zu schützen. Häufig ist aber das Vorgehen bei einer Vermutung auf Kindeswohlgefährdung geprägt von Unklarheiten und für die betroffenen Personen extrem herausfordernd. Es ist normal, dass die hohe Komplexität der Situation auch bei Fachpersonen zu Unsicherheiten führen kann. Dies sollte jedoch nicht zur Folge haben, dass sich diese gegenüber der Notlage der Kinder verschliessen.

Womöglich befinden Sie sich aktuell in einer solchen Situation. Allenfalls sind Sie sich nicht sicher, ob es sich tatsächlich um eine Kindeswohlgefährdung handelt, haben lediglich eine Vermutung oder ein ungutes Gefühl.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll Ihnen dabei helfen, Ihrer Vermutung nachzugehen und sie nicht beiseitezuschieben oder sie unverhältnismässig zu bewerten. Der Handlungsleitfaden ist ein Instrument, das in einer angespannten Situation dabei hilft, weiterhin professionell zu handeln. Wir möchten Sie als Fachperson deshalb ermutigen, den folgenden Prozess in Angriff zu nehmen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
<u>Einleitung</u>	4
Prozess in 3 Schritten	4
Ampelsystem als Wegweiser	5
Anhänge als Hilfsmittel	5
Prozessgrafik	6
Grundsätze	7
Eltern / Sorgeberechtigte einbeziehen	7
Gesetzliche Geheimhaltungspflicht einhalten	7
Dokumentieren	7
Intervention bei Radikalisierung und Extremismus	8
Meldung erstatten	8
Schritt 1: Ersteinschätzung	9
Vorgehen	9
Start Ersteinschätzung	10
Schritt 2: Intersubjektive Bewertung	12
Vorgehen	12
Kollegiale Beratung	13
Schritt 3: Interdisziplinäre Entscheidungsfindung	15
Vorgehen	15
Kinder- und Jugenddienst	16
Fachgruppe Kind und Jugend	17
Anhangverzeichnis	18

Einleitung

Der vorliegende Handlungsleitfaden beschreibt einen strukturierten Ablauf, der Ihnen bei einer Vermutung auf Kindeswohlgefährdung Handlungssicherheit und Orientierung bieten soll. Die Prozesse wurden übersichtlich und klar gestaltet, sodass eine einfache Handhabung in der Praxis gewährleistet ist. Der Handlungsleitfaden dient dazu, auf der Grundlage einer methodisch geleiteten Gefährdungseinschätzung die angemessenen Schritte und Massnahmen in die Wege zu leiten, um das betroffene Kind vor Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung zu schützen.

1. ERSTEINSCHÄTZUNG

Prozess in 3 Schritten

Schritt 1: Ersteinschätzung

Bei der Ersteinschätzung handelt es sich um eine subjektive Bewertung der Gefährdungslage durch Sie als Fachperson. Ihre Ersteinschätzung mündet anhand eines Ampelsystems in einer der vier möglichen Farben. Diese Einschätzung (Farbe) entscheidet über das weitere Vorgehen.

2. INTERSUBJEKTIVE BEWERTUNG

Schritt 2: Intersubjektive Bewertung

Im zweiten Prozessschritt findet eine intersubjektive Bewertung der Gefährdungssituation statt. Eine kollegiale Beratung im Team (Intervision) oder über eine Fachstelle soll die Perspektiven und Einschätzungen von weiteren Fachpersonen miteinbeziehen, um eine breit abgestützte und methodisch fundierte Situationsanalyse zu gewährleisten. Diese zusätzlichen Erkenntnisse geben Ihnen Sicherheit und helfen Ihnen bei der Entscheidungsfindung. Anhand des Ampelsystems bestehen erneut vier mögliche Handlungsstränge.

3. INTERDISZIPLINÄRE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

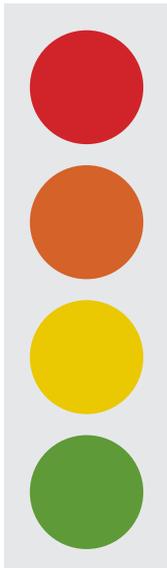
Schritt 3: Interdisziplinäre Entscheidungsfindung

Auf der dritten Ebene werden bei Bedarf kantonale Unterstützungs- und Abklärungsangebote in Anspruch genommen, um der komplexen und wenig durchsichtigen Gefährdungssituation gerecht zu werden.

Ampelsystem als Wegweiser

Innerhalb der verschiedenen Prozessschritte wird der Verlauf des Falles durch ein Ampelsystem bestimmt und geleitet. Beim Ampelsystem handelt es sich um ein Instrument zur Risikoeinschätzung der vorliegenden Situation. Oftmals handelt es sich bei einer Vermutung auf Kindeswohlgefährdung eher um ein vages Bauchgefühl, was Unsicherheiten hervorrufen kann. Hier kann Ihnen das Ampelsystem Orientierung bieten.

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung wird einer der vier möglichen Farben zugeordnet



Rot: Kindeswohlgefährdung vorliegend

→ Handlungsbedarf ist zwingend und unmittelbar notwendig.

Orange: Kindeswohlgefährdung ungeklärt

→ Weitere Abklärungen sind notwendig.

Gelb: Hilfebedarf festgestellt

→ Unterstützungsmaßnahmen in die Wege leiten, um das Kindeswohl zu sichern.

Grün: Versorgung des Kindes gewährleistet

→ Kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Eventuell können die Eltern auf Beratungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

Anhänge als Hilfsmittel

Innerhalb des Prozessablaufs können Sie auf separate Hilfsmittel (Anhänge) zurückgreifen, welche Sie im Internet finden. Die entsprechenden Web-Quellen sind im Prozessablauf gekennzeichnet. Eine Übersicht aller Anhänge finden Sie auf Seite 18.

 Online

Alle Anhänge digital zum Download

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden



Hinweis auf Kindeswohlgefährdung



Notfallorganisation umgehend kontaktieren

- Sanität** ☎ 144
 - Notfall (Polizei)** ☎ 117
 - Polizei** ☎ +41 52 624 24 24
 - KESB** ☎ +41 52 632 55 85
 - Spitäler SH** ☎ +41 52 634 34 34
 - Opferberatung** ☎ +41 52 625 25 00
 - Kinderarzt** 🌐 Online-Verzeichnis*
- * kjf.sh.ch · Handlungsleitfaden · Anhang 3

1. ERSTEINSCHÄTZUNG



Kollegiale Beratung

im Team oder über Fachstelle



Notfallorganisation umgehend kontaktieren

- Sanität** ☎ 144
 - Notfall (Polizei)** ☎ 117
 - Polizei** ☎ +41 52 624 24 24
 - KESB** ☎ +41 52 632 55 85
 - Spitäler SH** ☎ +41 52 634 34 34
 - Opferberatung** ☎ +41 52 625 25 00
 - Kinderarzt** 🌐 Online-Verzeichnis*
- * kjf.sh.ch · Handlungsleitfaden · Anhang 3

Einbezug Fachstelle Frühe Kindheit

🌐 Download

Verzeichnis Fach-, Koordinations- und Beratungsstellen Frühe Kindheit

Anhang 15

2. INTERSUBJEKTIVE BEWERTUNG

Kinder- und Jugenddienst

☎ +41 52 632 71 60

Fachgruppe Kind und Jugend

Unterstützungsangebote in die Wege leiten

Gefährdungseinschätzung, unverbindliche Empfehlungen (z.B. Gefährdungsmeldung an KESB)

3. INTERDISZIPLINÄRE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Versorgung des Kindes gewährleistet

Fallabschluss

Grundsätze

Eltern / Sorgeberechtigte einbeziehen

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten müssen bei allen Belangen rund um ihre Kinder stets informiert und einbezogen werden, sofern sie nicht selbst Teil einer Gefährdung für das Kind sind. Zur Abschätzung, ob die Eltern einbezogen werden sollen, dient folgende Leitfrage:

Können Sie ausschliessen, dass durch das Einbeziehen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten das Wohl des Kindes nicht zusätzlich gefährdet wird?

① Wenn die Eltern in den Prozess mit-einbezogen werden können und Sie beabsichtigen, weitere Personen oder Fachstellen in den Fall zu involvieren, dann lassen Sie sich die Entbindung von der Schweigepflicht durch die Eltern schriftlich bestätigen.

 Download
Vorlage Schweigepflichtsentbindung
kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 5

① Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit mit Eltern ist ein gefestigtes Vertrauensverhältnis. Insbesondere wenn Sie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Eltern mit «unbequemen» Informationen konfrontieren müssen und diese sich womöglich in ihrer Rolle als Eltern angegriffen fühlen, ist es oft sehr herausfordernd, eine gemeinsame Vertrauensbasis herzustellen. Um diese zu erlangen, sollen Elterngespräche sorgfältig geplant und geführt sowie sauber dokumentiert werden. Vermuten Sie eine zusätzliche Gefährdung des Kindes durch den Einbezug der Eltern? Dann dürfen Sie sich mit den Informationen rund

um die vermutete Gefährdung auch ohne Schweigepflichtsentbindung an eine Fachstelle wenden (z.B. Fachstelle für Gewaltbetroffene, Kinder- und Jugenddienst) und den Sachverhalt ohne die Nennung von Personalien schildern. Das Schutzinteresse des Kindes überwiegt das Informationsrecht der Eltern.

Gesetzliche Geheimhaltungspflicht einhalten

Wenn keine ausdrückliche Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt, dürfen Sie fall- bzw. personenbezogene Informationen nicht an Dritte weitergeben.

Sie dürfen jedoch weiterhin den Kindes-schutzfall einer Beratungsstelle anonymisiert schildern und sich bezüglich des weiteren Vorgehens beraten lassen.

Dokumentieren

Es ist sehr wichtig, dass alle Hinweise in Zusammenhang mit einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung zeitnah (wenn möglich am gleichen Tag) schriftlich dokumentiert werden. Hierzu zählen insbesondere auch Gespräche mit dem Kind oder mit den Eltern.

 Download
**Info zur Dokumentation/
Dokumentationsvorlage**
kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 1

Intervention bei Radikalisierung und Extremismus

Bei Hinweisen zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (religiös, politisch, andere Formen) sollten Sie ergänzend zur Anwendung dieses Leitfadens eine auf diesem Gebiet spezialisierte Fachperson hinzuziehen. Kontaktieren Sie hierfür die Fach- und Beratungsstelle Radikalisierung und Extremismus der Schaffhauser Polizei.

 Online

Fach- und Beratungsstelle Radikalisierung der Schaffhauser Polizei

www.shpol.ch/radikalisierung

Meldung erstatten

Melderecht

Nach Art. 314c ZGB «Melderechte» kann jede Person der Kinderschutzhilfe Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

Meldepflicht

Nach Art. 314d ZGB «Meldepflichten» sind Fachpersonen, die beruflich regelmässigen Kontakt mit Kindern haben, gesetzlich verpflichtet, eine Meldung an die KESB zu machen, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes als gefährdet erscheint. Mit Fachpersonen sind die Angehörigen jener Berufsgruppen gemeint, deren Tätigkeit an eine Übernahme einer Fachverantwortung für Kinder gebunden ist und grundsätzlich mit entsprechen der Ausbildung gegen Erwerb erfolgt. Hierzu zählen z.B. auch Hebammen sowie ausserfamiliäre Betreuungspersonen wie Tageseltern oder Spielgruppenleiter/innen. Die Fachpersonen müssen nur dann eine Gefährdung melden, wenn sie selbst nicht in der Lage sind oder es ihnen unmöglich ist, dem Kind zu helfen oder Hilfe zu vermitteln. Die Meldepflicht wird auch dann erfüllt, wenn eine Meldung an die vorgesetzte Person erfolgt. Ein Merkblatt mit Informationen zum Kinderschutzhilfe (inkl. Begriffsbestimmungen) finden Sie im Anhang 16.

Eine Meldung an die KESB ohne die Einwilligung oder gegen den Willen der Eltern sollte erst erfolgen, nachdem die Gefährdungslage sorgfältig eingeschätzt wurde (z.B. mit dem vorliegenden Handlungsleitfaden).

Wenn Sie als Spielgruppenleiter/in oder Tageseltern die Kindeswohlgefährdung der KESB melden, ist es sinnvoll, die zuständige kantonale Aufsichtsstelle (z.B. Aufsicht und Bewilligung betreffend Tagespflege) über diesen Schritt zu informieren. Tageseltern, die einem Verein wie z.B. ZWEIDIHEI angeschlossen sind, sollten zudem frühzeitig das Beratungsangebot des Vereins in Anspruch nehmen. Hebammen unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäss Gesundheitsgesetz und dürfen ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten dem Gesundheitsamt keine kinderschutzhilfe relevanten Sachverhalte melden.

 Download

Merkblatt zum Kinderschutzhilfe (inkl. Begriffsbestimmungen)

[kjf.sh.ch](#) > Handlungsleitfaden > Anhang 16

Was passiert nach einer Meldung an die KESB?

Die KESB ist verpflichtet, jeder Meldung nachzugehen und das Kindeswohl abzuklären. Um zu einer guten Einschätzung zu gelangen, sammelt die Behörde weitere Informationen (z.B. bei anderen Institutionen) und hört die Betroffenen an. Sie als meldende Person dürfen aus verfahrens- und datenschutzrechtlichen Gründen von der KESB keine Rückmeldung erhalten. Sie erfahren also unter Umständen nicht, zu welcher Einschätzung die Behörde gelangt oder ob Kinderschutzhilfe Massnahmen verfügt werden.

 www.sh.ch > Suche nach «KESB»

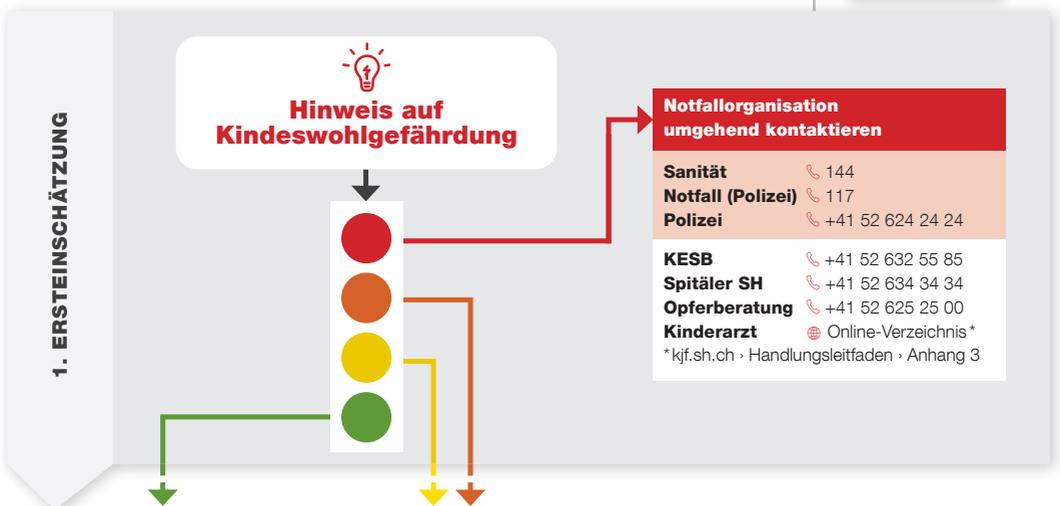
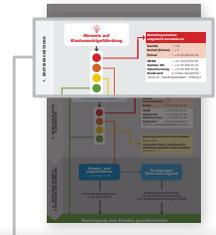
Schritt 1: Ersteinschätzung

Im ersten Prozessschritt findet eine Ersteinschätzung statt, welche durch Sie als Fachperson durchgeführt wird.

Vorgehen

Nehmen Sie sich genügend Zeit und führen Sie sich in Ruhe nochmals die Gesamtsituation vor Augen (Reflexion), am besten mit Hilfe Ihrer Dokumentationen. Versuchen Sie nun aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen die beiden Fragen auf

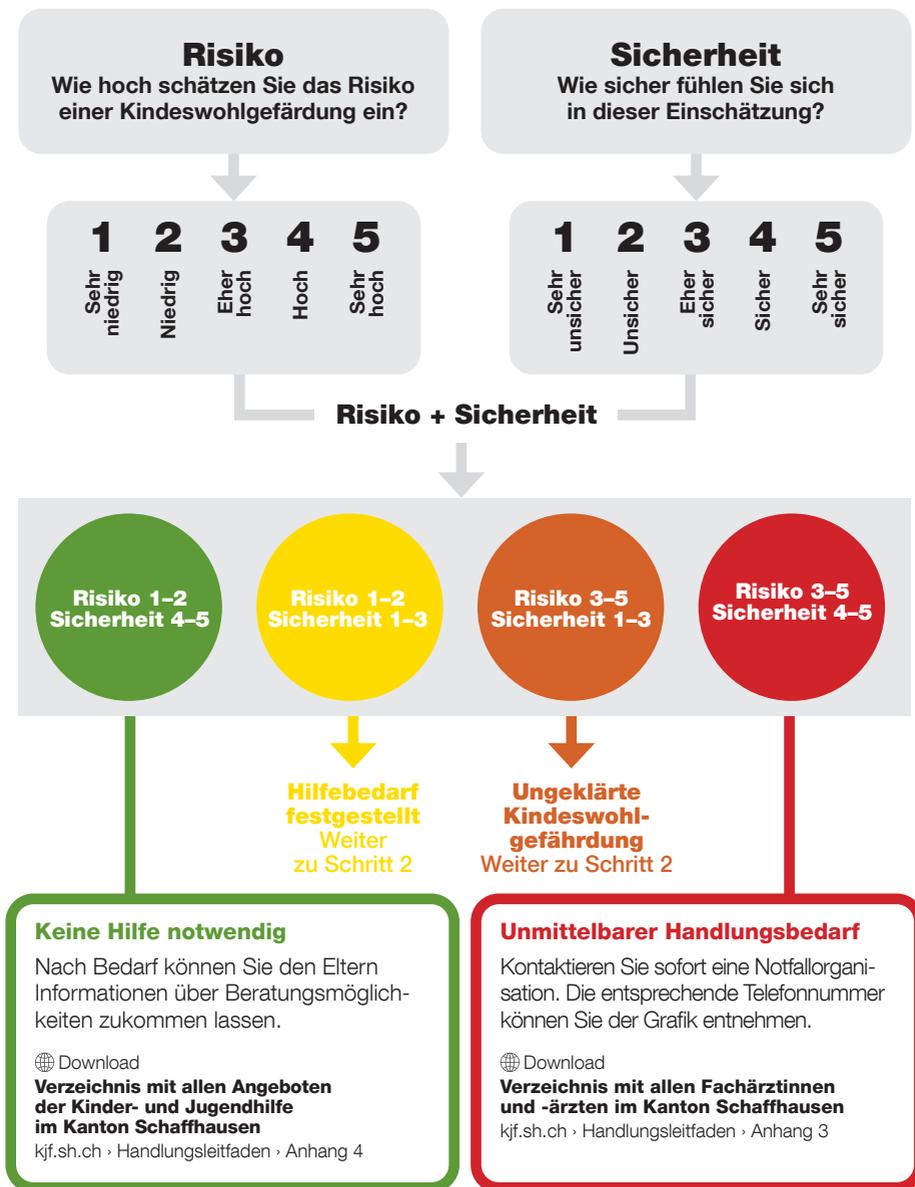
Seite 10 zu beantworten, um darüber zu einer Einschätzung im Ampelsystem zu gelangen. Bei Bedarf können Sie zur Vertiefung Ihrer Ersteinschätzung auf weitere Instrumente zurückgreifen, welche auf Seite 11 beschrieben sind.





Start Ersteinschätzung

Auf der Basis der Einschätzung des Risikos und der eigenen Sicherheit wird die Situation, in der sich das Kind befindet mit einer **grünen**, **gelben**, **orange** oder **roten** Ampel gekennzeichnet.



Sind Sie bezüglich der Ersteinschätzung (Höhe des Risikos / Gewissheit bei der Einschätzung) noch unsicher?

- Dann können Sie mit Hilfe eines speziell entwickelten Einschätzungsbogens mehr Sicherheit erlangen. In diesem Ersteinschätzungsbogen sind mögliche Risiko- und Schutzfaktoren von Kindern miteinbezogen. Bei Bedarf können Sie die einzelnen Bereiche (z.B. Ernährung, Kleidung) mit Hilfe der Ankerbeispiele des Orientierungskataloges noch detaillierter beurteilen. Versuchen Sie es!

 Download

Ersteinschätzungsbögen (Geburt – 3. Geburtstag / 3.–6. Geburtstag / 6.–13. Geburtstag)

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhänge 6, 7
bzw. 10

 Download

Orientierungskataloge mit Ankerbeispielen (Geburt – 3. Geburtstag / 3.–6. Geburtstag / 6.–13. Geburtstag)

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhänge 8, 9
bzw. 11

- Ausserdem können Sie versuchen, die Familie besser kennenzulernen und mehr über die Lage des Kindes zu erfahren.

Nach der Ersteinschätzung

Aufgrund Ihrer Einschätzung wird der Prozess weitergeführt. Resultiert aus Ihrer Einschätzung die **grüne Farbe**, ist die Versorgung des Kindes gewährleistet und es sind zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Massnahmen zu tätigen. Wenn die **rote Farbe** das Resultat Ihrer Einschätzung ist, dann ist unverzüglich die entsprechende Stelle zu kontaktieren.

Wenn die **gelbe** oder die **orange** Farbe das Resultat sein sollte, dann kommen Sie zum zweiten Prozessschritt: der intersubjektiven Bewertung. Hierbei wird die vorhandene Situation mit Hilfe einer geeigneten Interventionsmethode entweder gemeinsam im Team oder mit einer Fachstelle besprochen.

Kollegiale Beratung

Durch die Einbringung mehrerer fachlicher Personen und Perspektiven sollen Sie als Fallführer/in eine Hilfestellung erhalten, um den weiteren Verlauf der Vermutung auf Kindeswohlgefährdung bestmöglich weiterführen zu können. Die kollegiale Beratung kann entweder innerhalb ihres Teams oder über Fachstellen durchgeführt werden.

Kollegiale Beratung im Team

Wenn Sie die Möglichkeit haben die kollegiale Beratung im Team durchzuführen, dann wird empfohlen diese mit der spezifischen Interventionsmethode eines «Reflecting Teams» durchzuführen. Drei zentrale Vorteile dieser Methode sind die Gewährleistung einer erhöhten Professionalität, ein optimales Kosten-Nutzen Verhältnis für die Organisation sowie die schnelle Umsetzbarkeit (Vorbereitungszeit ca. 10 Minuten). Eine Beschreibung der Methode «Reflecting Team» finden Sie im Anhang 2. Zusätzlich zur Methode können Sie auch den Ersteinschätzungsbogen (Anhang 6 und 7) als Unterstützung zur kollegialen Beratung hinzunehmen.

 Download

Interventionsmethode Reflecting Team

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 2

Kollegiale Beratung über eine Fachstelle

Wenn Sie keine kollegiale Beratung mit mehreren Personen einberufen können, dann haben Sie die Möglichkeit die kollegiale Beratung entweder über die Fachstelle Teddybär oder über die Mütter- und Väterberatung in Anspruch zu nehmen. Die kollegiale Beratung über diese beiden Fachstellen können telefonisch oder persönlich stattfinden und sind für Sie kostenlos. Schildern Sie den Fall anonymisiert und füllen Sie zur eigenen Vorbereitung den Ersteinschätzungsbogen aus. Die Kontaktdaten der beiden Fachstellen finden Sie in Anhang 4 (Verzeichnis Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Schaffhausen).

 Download

**Ersteinschätzungsbögen
(Geburt–3. Geburtstag / 3.–6. Geburtstag /
6.–13. Geburtstag)**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhänge 6, 7
bzw. 10

 Download

**Verzeichnis mit allen Angeboten
der Kinder- und Jugendhilfe
im Kanton Schaffhausen**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 4



Nach der kollegialen Beratung

Im Anschluss an die kollegiale Beratung können Sie den Fall mit Hilfe des Ampelsystems und der beiden Fragen auf Seite 10 (Risiko / Sicherheit) erneut beurteilen und entsprechend Ihrer Einschätzung (Farbe) mit dem dritten Prozessschritt auf der nächsten Seite fortfahren.

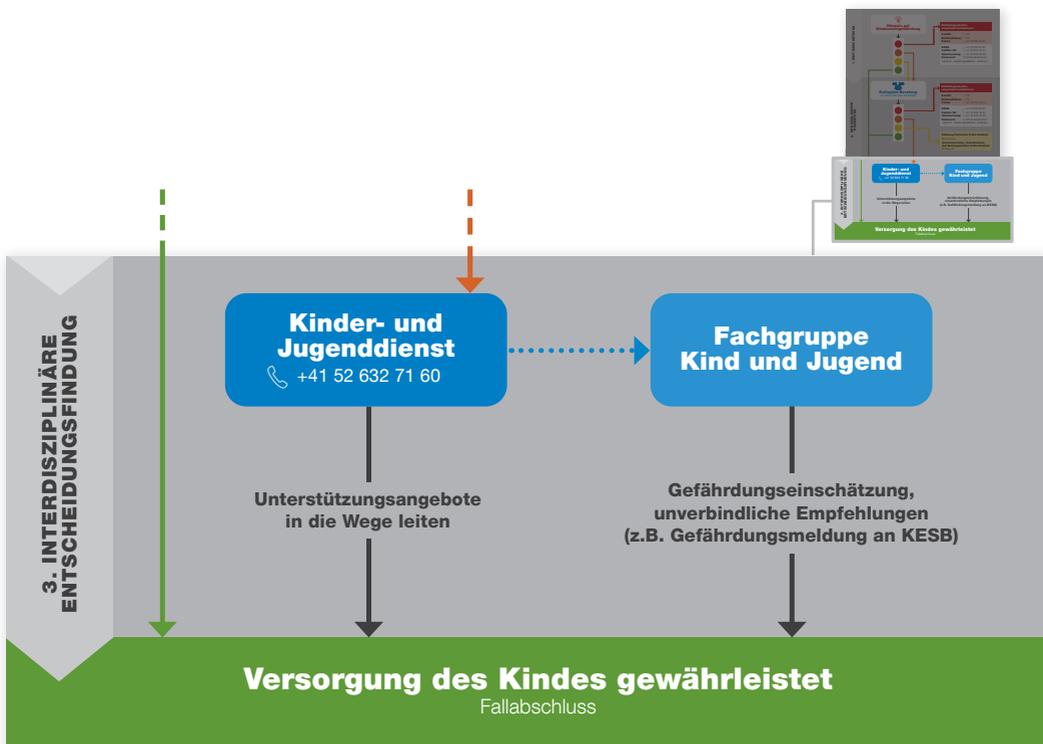


Schritt 3: Interdisziplinäre Entscheidungsfindung

Im letzten Prozessschritt, der interdisziplinären Entscheidungsfindung, planen Sie Ihr weiteres Vorgehen zusammen mit der fachlichen Unterstützung des Kinder- und Jugenddienstes oder der Fachgruppe Kind und Jugend.

Vorgehen

Mit den Informationen aus den ersten beiden Prozessschritten wenden Sie sich an externe, im Bereich Kinderschutz spezialisierte und erfahrene Fachpersonen (Kinder- und Jugenddienst, Fachgruppe Kind und Jugend).



Orange

Ungeklärte Kindeswohlgefährdung

Besteht weiterhin der Verdacht einer ungeklärten Kindeswohlgefährdung? Dann können Sie entweder eine Fachberatung bei dem Kinder- und Jugenddienst oder eine Fallberatung bei der Fachgruppe Kind und Jugend in Anspruch nehmen (für die Fachgruppe Kind und Jugend erfolgt die telefonische Anmeldung über den Kinder- und Jugenddienst).

Innerhalb einer Fallberatung erhalten Sie dort bei der Einschätzung der Situation Unterstützung von Fachpersonen aus dem Bereich Kinderschutz. Sie erhalten Rückmeldungen sowie konkrete Handlungsempfehlungen und bei Bedarf können Sie zusätzlich bei der Umsetzung der weiteren Schritte beraten und begleitet werden.

Kinder- und Jugenddienst

Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) ist ein kostenloses Angebot für alle, die Fragen zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen und Familien haben.

Angebot KJD

- Beratung (telefonisch / persönlich) von Familien und Fachpersonen
- Triage an geeignete Fach- und Beratungsstellen
- Freiwillige Begleitung (wenn keine andere geeignete Fach- oder Beratungsstelle vorhanden ist)
- Unterstützung bei der Beurteilung einer konkreten Situation
- Entgegennahme der Anmeldungen für die Fachgruppe Kind und Jugend

Sie können die Eltern an den Kinder- und Jugenddienst verweisen oder Sie als Fachperson können sich direkt an den Kinder- und Jugenddienst wenden,

- um für die Familie ein geeignetes Unterstützungsangebot zu finden (mit Schweigepflichtsentbindung);
- um eine Anmeldung für die Fachgruppe Kind und Jugend vorzunehmen (ohne Angaben von Personalien, auch ohne Schweigepflichtsentbindung möglich);
- um sich bei vorhandenen Unsicherheiten bezüglich des weiteren Vorgehens beraten zu lassen.

 Online

Weitere Informationen zum Kinder- und Jugenddienst

kjd.sh.ch

Fachgruppe Kind und Jugend

Die Fachgruppe Kind und Jugend ist ein kostenloses Angebot für Fachpersonen aus dem Kanton Schaffhausen, welche in ihrem beruflichen Alltag mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Die Fachgruppe Kind und Jugend ist unterteilt in die «Fokusgruppe Koordination» und die «Fokusgruppe Kinderschutz».



Angebot Fokusgruppe Kinderschutz

Die Fokusgruppe Kinderschutz unterstützt Fachpersonen beratend, welche innerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit einen Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nicht ausschliessen können.

- Bei der bestmöglichen Klärung Ihres Verdachtsmoments (auf Grundlage der vorhandenen Informationen)
- Sie spricht unverbindliche Massnahmenempfehlungen aus und begleitet die Fachperson ggf. bei der Umsetzung der empfohlenen Massnahmen.

Innerhalb einer Beratungssitzung erhalten die falleinbringenden Personen bei der Einschätzung der Situation Unterstützung von Expertinnen und Experten aus den vier Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Pädiatrie, Rechtswesen und Sozialarbeit. Das Einberufen der Fokusgruppe Kinderschutz ist in dringenden Fällen innerhalb von drei Werktagen sowie auch ohne die Kenntnis bzw. Zustimmung des betroffenen Kindes oder dessen Sorgeberechtigten möglich.

Möchten Sie zur weiteren Klärung ihres Verdachtsmoments das Angebot der Fachgruppe Kind und Jugend in Anspruch nehmen? Dann melden Sie sich beim Kinder- und Jugenddienst. Dieser nimmt Ihre Anmeldung entgegen und leitet sie weiter an die «Fallkoordinatorin» oder den «Fallkoordinator» der Fachgruppe Kind und Jugend. Spätestens am übernächsten Werktag wird sich die Fallkoordinatorin oder der Fallkoordinator bei Ihnen telefonisch zurück melden und mit Ihnen das weitere Vorgehen besprechen.

🌐 Online

Weitere Informationen zur Fachgruppe Kind und Jugend

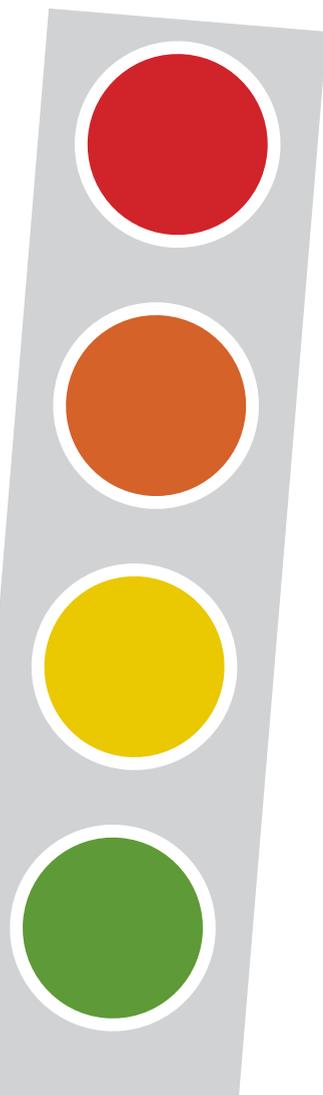
kjf.sh.ch/kinderschutz

Kantonaler Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung

Anhangsverzeichnis

Alle Anhänge sind online unter kjf.sh.ch · Handlungsleitfaden als Download zu finden.

- Anhang 1 **Info zur Dokumentation / Dokumentationsvorlage**
- Anhang 2 **Interventionsmethode «Reflecting Team»**
- Anhang 3 **Verzeichnis Fachärztinnen und -ärzte der Kinder- und Jugendmedizin im Kanton Schaffhausen**
- Anhang 4 **Verzeichnis Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Schaffhausen**
- Anhang 5 **Vorlage Schweigepflichtsentbindung**
- Anhang 6 **Ersteinschätzungsbogen Kindeswohlgefährdung (Geburt – 3. Geb.)**
- Anhang 7 **Ersteinschätzungsbogen Kindeswohlgefährdung (3.–6. Geb.)**
- Anhang 8 **Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen (Geburt – 3. Geb.)**
- Anhang 9 **Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen (3.–6. Geb.)**
- Anhang 10 **Ersteinschätzungsbogen Kindeswohlgefährdung (6.–13. Geb.)**
- Anhang 11 **Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen (6.–13. Geb.)**
- Anhang 12 **Elterngespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
- Anhang 13 **Zusammenarbeit mit der KESB**
- Anhang 14 **Zusammenarbeit mit dem KJPD**
- Anhang 15 **Verzeichnis Fach- und Beratungsstellen Frühe Kindheit**
- Anhang 16 **Merkblatt zum Kindesschutzsystem (inkl. Begriffsbestimmungen)**



Impressum

Kantonaler Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung

Für Hebammen, Spielgruppenleiter/innen und Tageseltern

Version HST 1/2025

Projekte

Bundesprogramm gem. Art. 26 KJFG «schützen.fördern.beteiligen 2016–2018»

KAP «Guter Start ins Kinderleben 2019–2020»

Autorenschaft

Carlo Strohner, Fachverantwortlicher Kinderschutz Kanton Schaffhausen

Carole Zellner, fachliche Begleitung, IFSAR, OST – Ostschweizer Fachhochschule St. Gallen

Annina Altherr, Projektmitarbeiterin, IFSAR, OST – Ostschweizer Fachhochschule St. Gallen

Praxis Begleitgruppe

Felicia Greh, Hebamme FH, Hebammenpraxis Schaffhausen

Jacqueline Moser, Hebamme FH, Stein am Rein

Kathrin Borer, Leitung Fachstelle Frühe Kindheit Stadt Schaffhausen

Irene Wirthlin, Leitung Spielgruppe Buchthalen

Simone Good, Leitung Waldspielgruppe Buchennest

Franziska Calligaro, Leitung Spielgruppe Tuusigfüessler

Bernadette Cerini, Leitung Spielgruppe Schleitheim

Denise Binkert-Heitzmann, Leitung Spielgruppe und Waldspielgruppe Gwaageneschli

Sybille Thomen, Tagesmutter

Margreth Bollinger-Grob, Tagesmutter und Leitung Spielgruppe Buchthalen 2 und Winkelried

Nadège Philipp, Tagesmutter

Simone Baumgartner, Tagesmutter

Arbeitsgruppe Grundlagenleitfaden 2018

Bettina Looser, Fachbereichsleiterin, Pädagogische Hochschule Schaffhausen

Isabelle Budimir, Psychologin, Schulische Abklärung und Beratung SAB, Kanton Schaffhausen

Med. pract. Jan-Christoph Schäfer, Chefarzt, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Markus Tanner, Leiter, Berufsbeistandschaft, Stadt Schaffhausen

Elsbeth Tzourbakis, Haus der Kulturen, Asylwesen, Kanton Schaffhausen

Myriam Wanner, Fachstellenleitung, Heilpädagogische Früherziehung



**Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement**

Abteilung Kind Jugend Familie
Fachverantwortlicher Kindesschutz
Frauengasse 12
CH-8200 Schaffhausen

+41 52 632 75 04
carlo.strohner@sh.ch
kjf.sh.ch